



SATZUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG, FAHRTKOSTEN, VERDIENSTAUSFALL UND ZUWENDUNGEN FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE IM BEVÖLKERUNGSSCHUTZ DES LANDKREISES BARNIM (AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

Aufgrund von § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 29 Abs. 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 09.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die im Bevölkerungsschutz des Landkreises Barnim bestellten Funktionsträger/innen erhalten zum Ausgleich des mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Aufwendungen nach den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die sächliche Ausstattung wie insbesondere persönliche Schutzausrüstung, Dienstbekleidung, notwendige Fachliteratur und IT-Technik wird auf Antrag nach Maßgabe des Haushaltsplanes über das Fachamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Soweit für bestellte Funktionsträger/innen (z. B. Leitende Notärzte/innen) gesonderte Regelungen vereinbart sind, gehen die speziellen Regelungen den allgemeinen Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Als bestellte Funktionsträger/innen im Bevölkerungsschutz erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit :
 1. Der/die Kreisbrandmeister/in 360 Euro,
 2. Stellvertretung 250 Euro,
 3. die Einheitsführer/innen der Einheiten im Katastrophenschutz 50 Euro,
 4. die stellv. Einheitsführer/innen der Einheiten im Katastrophenschutz als pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. 37,50 Euro
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die pauschale Aufwandsentschädigung für den darüber hinaus gehenden Zeitraum.

- (3) Im Falle der Verhinderung einer der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 genannten Funktionsträger/in für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der/die Stellvertreter/in ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen.
- (4) Werden mehrere Funktionen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ausgeübt, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit im Bevölkerungsschutz entstehenden Aufwendungen abgegolten. Sollten die Aufwendungen im Einzelfall über dem Wert der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung liegen, werden die tatsächlichen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet. Die Notwendigkeit der geltend gemachten Aufwendungen ist zu begründen.

§ 3 Fahrt- und Reisekosten

- (1) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zur Dienstreise (Dienstreiseauftrag) nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet, sofern nicht von anderen Behörden eine Erstattung erfolgt. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Entstehung (Beendigung der Dienstreise) gegen entsprechenden Nachweis geltend gemacht wird.
- (2) Der/die Kreisbrandmeister/in erhält eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 95 Euro. Wird dem/der Kreisbrandmeister/in ein Dienstfahrzeug zur Nutzung überlassen, reduziert sich die monatliche Reisekostenpauschale auf 47,50 Euro. Mit dieser Pauschale und in Verbindung mit der Aufwandsentschädigung sind eventuelle Aufwendungen für Verpflegung sowie Tagegelder für Dienstreisen abgegolten.
- (3) Die Stellvertretung erhält eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von jeweils 66,50 Euro. Wird der Stellvertretung ein Dienstfahrzeug zur Nutzung überlassen, reduziert sich die monatliche Reisekostenpauschale auf 33,25 Euro. Mit dieser Pauschale und in Verbindung mit der Aufwandsentschädigung sind eventuelle Aufwendungen für Verpflegung sowie Tagegelder für Dienstreisen abgegolten.
- (4) Sofern für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit Dienstfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, erfolgt grundsätzlich keine Fahrtkostenerstattung für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs. Eine Fahrtkostenerstattung erfolgt gegen entsprechenden Nachweis in diesen Fällen nur, wenn ein dienstliches Kraftfahrzeug nicht zur Verfügung stand und an der Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs für den konkreten Anlass ein erhebliches dienstliches Interesse bestand. Die Bestimmungen des BRKG sind anzuwenden.

- (5) Teammitglieder der Regieeinheit Notfallseelsorge erhalten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge bei Fahrten im dienstlichen Interesse eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 BRKG. Die Fahrtkosten sind durch Fahrtenbuch gegenüber dem Fachamt quartalsweise spätestens zum Monatsende des Folgemonats abzurechnen. § 3 Abs. 1 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 Einsatzpauschale

- (1) Bei Einsätzen auf Veranlassung bzw. Anforderung der unteren Katastrophenschutzbehörde erhalten die ehrenamtlichen Einsatzkräfte von Einheiten des Katastrophenschutzes des Landkreises Barnim eine Einsatzpauschale von 15 Euro je angefangene Stunde.
- (2) Die Einsatzpauschale für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren wird nach Bestätigung durch den/die Einheitsführer/in bis zum Ablauf des darauf folgenden Kalendermonats an den jeweiligen örtlichen Träger überwiesen, der die Einsatzpauschale an den/die Begünstigte/n auf Grundlage seiner kommunalen Aufwandsentschädigungsregelung auszahlt. Die Auszahlung ist gegenüber dem Landkreis Barnim bis Ende des darauffolgenden Monats nachzuweisen.
- (3) Einsatzkräften der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz sowie des Technischen Hilfswerks und der Regieeinheit Notfallseelsorge/Krisenintervention wird die Einsatzpauschale nach Einreichung der für die Auszahlung notwendigen Informationen durch die Organisation bis zum Ablauf des darauf folgenden Kalendermonats direkt ausgezahlt.
- (4) Eine von einem Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung oder einer Hilfsorganisation im Katastrophenschutz an die ehrenamtlichen Einsatzkräfte zusätzlich ausbezahlte oder darüber hinausgehende Einsatzpauschale wird vom Landkreis Barnim nicht erstattet.
- (5) Bei Einsätzen im Rahmen der Gefahrenabwehr auf Veranlassung bzw. Anforderung des Landkreises Barnim erhalten die ehrenamtlichen, nicht in einer Feuerwehr oder Hilfsorganisation organisierten (sog. ungebundene) Helfer/innen eine Einsatzpauschale von 10 Euro je angefangene Stunde.

§ 5 Verpflegung

- (1) Für die notwendige Verpflegung bei Einsätzen auf Veranlassung bzw. Anforderung der unteren Katastrophenschutzbehörde ab einer Dauer von vier Stunden werden Speisen und Getränke mit einem Tagessatz von bis zu 15 Euro je Einsatzkraft bereitgestellt. Die Verpflegung wird in Naturalien gewährt, eine finanzielle Abgeltung des Anspruchs ist ausgeschlossen.

- (2) Bei Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen über vier Stunden sind Speisen und Getränke im Wert von bis zu 15 Euro je Teilnehmer/in vorzusehen. Diese sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die Verpflegung wird in Naturalien gewährt, eine finanzielle Abgeltung des Anspruchs ist ausgeschlossen.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Soweit kein anderer Erstattungsanspruch besteht, erfolgt die Zahlung von Verdienstaussfall sowie die Erstattung für fortgezahltes Arbeitsentgelt für Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Ausbildungsveranstaltungen auf Veranlassung bzw. Anforderung der unteren Katastrophenschutzbehörde auf Grundlage der landesrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die für die Ermittlung des Verdienstaussfalls der beruflich Selbständigen und Freiberufler/innen notwendigen Unterlagen zur Ermittlung der tatsächlich versäumten und der regelmäßigen Arbeitszeit sind einzureichen bzw. auf Anforderung durch den Landkreis Barnim von dem/der Anspruchsteller/in nachzureichen.

§ 7 Ersatz von Sachschäden

- (1) Für den Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlich Tätigen finden die Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadenausgleich (KSA) und Beschlüsse des Verwaltungsrates des KSA über die zusätzlichen Leistungen im Rahmen des allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutzes entsprechend Anwendung.
- (2) Alle Sachschäden sind durch den Anspruchsteller auf dem Dienstweg dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, um dadurch eine rechtzeitige Schadensmeldung an die jeweiligen Versicherungen des Landkreises sicherzustellen.
- (3) Mit der Schadensmeldung sind alle für die Bearbeitung des Versicherungsfalles notwendigen Unterlagen einzureichen bzw. auf Anforderung durch den Landkreis von dem/der Anspruchsteller/in nachzureichen.

§ 8 Finanzielle Unterstützung für die Führerscheinausbildung

- (1) Soweit für die Aufstellung und Unterhaltung der Einheiten des Katastrophenschutzes und für die Aufgabenwahrnehmung im überörtlichen Brandschutz und in der überörtlichen Hilfeleistung notwendig, übernimmt der Landkreis Barnim als Aufgabenträger nach dem BbgBKG die Ausbildungskosten für den Erwerb der LKW-Fahrerlaubnis oder eine notwendige Fahrerlaubniserweiterung nach Bedarf.

- (2) Voraussetzung für die Kostenübernahme durch den Landkreis Barnim ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung der jeweiligen Hilfsorganisation bzw. des Trägers der örtlichen Feuerwehreinheit. Über den Antrag entscheidet das zuständige Fachamt nach Maßgabe der Haushaltsplanung. Eine (ggf. anteilige) Kostenübernahme einer anderen Behörde ist zu prüfen und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
- (3) Die Beauftragung der Fahrschule erfolgt durch den Landkreis Barnim. Durch die für die Ausbildung vorgesehenen Helfer/innen bzw. Kameraden/innen ist vor Beginn der Ausbildung eine schriftliche Erklärung zur Kostenrückerstattung abzuschließen.

§ 9 Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 sowie die Pauschale nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung entstehen am letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats und werden zu diesen ausbezahlt.
- (2) Sonstige in §§ 3, 4, 6 dieser Satzung geregelte Ansprüche werden unverzüglich nach Beendigung der sachlichen und rechnerischen Prüfung, spätestens jedoch zum Ende eines Quartals nach ihrer schriftlichen Geltendmachung erstattet.

§ 10 Steuerpflicht

Die gewährten Entschädigungen unterliegen als Einnahmen grundsätzlich der Einkommenssteuer. Die Entrichtung der auf die Entschädigungen entfallenden Steuern obliegt dem/der Entschädigungsempfänger/in.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Förderung des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz des Landkreises Barnim vom 01.01.2007 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 15. September 2020

gez. Daniel Kurth

Landrat des Landkreises Barnim